

30.) Rescript an den Beamten zu Rochlitz,  
die Auslegung des §. 25. in dem, wegen der in verschiedenen Gegenständen  
der Gerichtsverfassung und des Prozeßverfahrens beschlossenen Abänderungen  
und Einrichtungen, unterm 13ten März 1822. erlassenen Mandate betr.

vom 22sten September 1824.

**Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen** *rc. rc. rc.*

Lieber getreuer. Uns ist vorgetragen worden, was an Uns du, wegen der über die  
Auslegung des §. 25. Unfers, die in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung  
und des Prozeßverfahrens beschlossenen Abänderungen und Einrichtungen betreffenden Man-  
dats vom 15ten März 1822. dir beigegangenen Zweifel, mit Bezugnahme auf eine hier-  
über zu Leipzig erschienene Druckschrift, unter dem 23sten Mai dieses Jahres gehorsamst  
berichtet hast.

Wenn nun die in obangezogener Gesesselle, wegen der Berechnung der gesetzlichen  
Fristen im Civilprozeße, getroffene Disposition von Terminen nicht verstanden, und dar-  
aus eine Abänderung der in der erläuterten Prozeßordnung ad Tit. IV. §. 5. wegen der  
Publications- und Schwörungstermine enthaltenen Anordnung nicht gefolgert werden mag;  
so lassen Wir dir solches zu deiner Nachachtung hiermit unverhalten seyn.

Gegeben zu Dresden, am 22sten September 1824.

**Freiherr von Werthern.**

Heinrich Ferdinand Müller, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 2ten October 1824.